

Statistischer Bericht



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

September 2025

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
2025

12


SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat Februar 2026

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr
Frau Henker Telefon: 0345 2318-404

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdiest:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): @StatistikLSA
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de
Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
Montag–Freitag: 8.00–12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2026,
auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar – Bestell-Nr.: 6H201

Foto Umschlag: Pixabay.com/Pexels

Statistischer Bericht



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

September 2025

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Tabellen	
1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten	
1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995	6
1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010	7
1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach einheitlichem Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007) seit 2011	7
1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen und Monaten	8
2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Haupt- verkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum	10
2.2 Güterumschlag nach Monaten	11
2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum	12
2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat	13
2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtszeitraum	16
2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	22
2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Monat/Berichtszeitraum	23
2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	24
3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
3.1 Schiffsverkehr nach Monaten	25
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtsmonat	26
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtszeitraum	27
Grafiken	28
Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)	32

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs, Art. 1 Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs (Verkehrsstatistikgesetz - VerkStatG) vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

Methodik

Meldepflichtig in der Binnenschifffahrtsstatistik sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenwasserstraße) ist. Ebenso meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge im sogenannten Binnen-See-Verkehr. Dazu zählen neben den die Seegrenze überschreitenden Verkehren zwischen Binnenhäfen (Häfen südlich der Binnengrenze der Seeschifffahrt) und Häfen außerhalb Deutschlands auch jene zwischen Binnenhäfen und Küstenhäfen Deutschlands.

Die Ergebnisse dieser Statistik dienen besonders als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt und monatlich ausgewertet. Die Erfassung erfolgt i. d. R. mittels Zählkarten. Für jeden Lade- und Löschvorgang in den Häfen und Umschlagstellen sind über Ankunfts- bzw. Abgangszählkarten Auskünfte zu erteilen.

Erläuterungen

Flagge: Für den Nachweis des Schiffs- und Güterverkehrs nach Flaggen ist maßgebend, welche Flagge die Schiffe zum Zeitpunkt der Anschreibung führten.

Güterumschlag/Güterbeförderung: Der Güterumschlag ergibt sich aus der Summe aller Meldungen über Ein- und Ausladungen der in den sachsen-anhaltischen Häfen ankommen und abgehenden Schiffe. In der Güterbeförderung werden Transporte zwischen zwei Häfen innerhalb Sachsen-Anhalts nur einmal berücksichtigt (Empfang).

Gütersystematik: Der Nachweis der Güterarten erfolgt im vorliegenden Bericht ab 2011 nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (Standard Goods Nomenclature for Transport Statistics 2007, NST-2007), welches insgesamt 20 Güterabteilungen umfasst. Zuvor fand das amtliche Güterverzeichnis - NST/R - Systematisches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik - Anwendung.

Hauptverkehrsbeziehungen: Die Hauptverkehrsbeziehungen richten sich nach der geographischen Lage der empfangenden und versendenden Stelle. Unterschieden werden der Verkehr innerhalb Deutschlands (Verkehr zwischen deutschen Häfen) sowie der grenzüberschreitende Verkehr (Verkehr zwischen deutschen Häfen und solchen im Ausland).

Schiffs- und Güterverkehr: Die Statistik erfasst Schiffe, soweit sie Zwecken der Güterbeförderung dienen und dabei hier die in sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe und deren umgeschlagene Güter.

Wasserstraßen: Deutschland wird in neun Wasserstraßengebiete unterteilt. Für Sachsen-Anhalt werden Schiffsbewegungen für die beiden Wasserstraßen Elbegebiet und Mittellandkanalgebiet nachgewiesen.

Die Zählkarten zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Rundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zeichenerklärung

- x = Tabellenfach gesperrt weil Aussage nicht sinnvoll
- = genau Null oder auf Null geändert
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

Abkürzungen

- TEU Twenty-Foot-Equivalent-Unit (Container ca. 6 m Länge)
- Tkm Tonnenkilometer

1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten
1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995

Jahr	Insgesamt	Darunter		Empfang	Versand
		Verkehr mit anderen Bundesländern ¹	grenzüber- schreitender Verkehr		
		in 1 000 Tonnen			
1995	6 978	5 310	1 669	2 265	4 714
1996	6 531	4 989	1 541	2 262	4 269
1997	7 214	5 583	1 631	2 715	4 499
1998	7 146	5 244	1 902	2 293	4 853
1999	7 302	5 605	1 697	2 257	5 044
2000	6 705	5 105	1 600	2 000	4 705
2001	5 978	4 304	1 673	1 880	4 097
2002	6 068	4 544	1 524	1 813	4 255
2003	6 474	4 669	1 806	2 029	4 445
2004	6 984	4 610	2 373	2 181	4 802
2005	7 909	5 560	2 349	2 234	5 675
2006	7 506	5 191	2 315	2 403	5 103
2007	7 565	4 918	2 647	2 619	4 946
2008	7 897	5 240	2 657	2 734	5 164
2009	7 161	5 079	2 074	2 098	5 064
2010	7 181	4 630	2 532	2 359	4 822
2011	7 539	5 140	2 362	2 609	4 930
2012	6 979	5 257	1 698	2 416	4 563
2013	7 336	5 585	1 711	2 572	4 764
2014	7 450	5 967	1 466	2 657	4 794
2015	7 460	6 014	1 421	2 828	4 631
2016	7 184	5 557	1 610	2 700	4 483
2017	6 862	5 059	1 750	2 404	4 458
2018	5 713	4 177	1 512	2 203	3 510
2019	5 651	3 727	1 888	2 062	3 589
2020	6 233	3 751	2 465	1 899	4 334
2021	6 365	3 712	2 576	1 904	4 460
2022	5 714	3 434	2 161	1 993	3 721
2023	5 984	3 553	2 260	1 895	4 089
2024	6 096	3 358	2 498	1 874	4 221

¹ bis 2008 Verkehr innerhalb BRD

1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010

Jahr	Insgesamt	Darunter			
		0 landwirtschaftl. und verwandte Erzeugnisse	3 Erdöl, Mineralölerzeugn., Gase	6 Steine und Erden	7 Düngemittel
in 1 000 Tonnen					
1991	2 736	539	273	434	601
1992	3 188	677	505	570	526
1993	3 235	713	343	789	421
1994	5 380	931	563	1 971	715
1995	6 978	1 288	1 168	2 355	883
1996	6 531	1 192	1 107	2 448	838
1997	7 214	880	1 320	2 896	897
1998	7 146	1 055	1 191	2 429	1 297
1999	7 302	1 092	1 001	2 377	1 343
2000	6 705	1 496	928	2 067	949
2001	5 978	1 126	938	1 938	820
2002	6 068	1 148	878	2 016	827
2003	6 474	1 593	802	2 140	811
2004	6 984	1 207	758	2 740	798
2005	7 909	1 722	719	2 954	806
2006	7 506	1 649	693	2 612	713
2007	7 565	1 588	613	2 455	712
2008	7 897	1 739	706	2 536	684
2009	7 161	1 776	571	2 417	450
2010	7 181	1 906	639	2 183	533

1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST 2007 seit 2011

Jahr Monat	Insgesamt	Darunter			
		01 Erzeugnisse d. Land- u. Forstw., Fischerei	03 Erze, Steine und Erden	07 Kokerei- und Mineral- ölerzeugnisse	08 chemische Erzeugnisse
in 1 000 Tonnen					
2011	7 539	2 498	2 267	831	719
2015	7 460	2 662	1 422	1 535	736
2016	7 184	2 159	1 610	1 437	818
2017	6 862	2 176	1 428	1 259	913
2018	5 713	1 362	1 456	1 145	831
2019	5 651	1 329	1 556	1 081	788
2020	6 233	2 234	1 273	935	841
2021	6 365	2 606	1 184	883	882
2022	5 714	2 185	988	908	706
2023	5 984	2 598	749	956	693
2024	6 096	2 523	714	847	1 018
2025					
Januar	597	252	68	76	85
Februar	497	211	63	53	84
März	563	220	98	55	101
April	638	262	81	83	74
Mai	520	156	102	77	78
Juni	475	141	91	74	69
Juli	448	122	93	73	77
August	542	164	97	64	102
September	581	175	114	79	97
Oktober
November
Dezember

ab 2011 überarbeitete Güterarten

1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen

und Monaten

2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Gegenstand der Nachweisung	September	August	September	Januar bis September		
	2024	2025	2025	2024	2025	Veränderung
	in 1 000 Tonnen					um %
Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	4	4	19	115	62	-46,2
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	115	104	122	805	924	14,7
Versand	179	215	197	1 661	1 864	12,2
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	63	98	81	457	715	56,6
Versand	139	118	137	1 403	1 237	-11,8
Gesamtverkehr	500	539	557	4 441	4 801	8,1
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	265	289	318	2 194	2 480	13,1
Tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen						
in Mill. Tkm						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	1	0	1	20	7	-66,0
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	35	36	39	254	308	21,5
Versand	49	57	49	468	511	9,2
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	32	50	41	228	363	59,1
Versand	71	64	71	738	651	-11,7
Gesamtverkehr	188	206	202	1 707	1 840	7,8
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	85	99	97	726	821	13,1

2.2 Güterumschlag nach Monaten

Zeitraum	2024			2025			Veränderung 2025/2024
	Empfang	Versand	insgesamt	Empfang	Versand	insgesamt	
	in 1 000 Tonnen						
Januar	137	344	481	194	403	597	24,1
Februar	153	401	554	157	340	497	-10,3
März	131	343	474	157	406	563	18,7
April	139	327	466	253	384	638	36,9
Mai	174	414	587	190	330	520	-11,5
Juni	134	332	467	157	318	475	1,9
Juli	158	328	486	163	285	448	-7,8
August	170	357	527	206	337	542	3,0
September	182	322	504	223	358	581	15,2
Oktober	161	336	498
November	191	395	586
Dezember	145	321	466
Insgesamt	1 874	4 221	6 096

2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum

2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im September 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand			
			davon aus Häfen		davon nach Häfen			
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland		
in 1 000 Tonnen								
Elbegebiet								
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	84	19	24	18	23		
01.1	Getreide	40	-	-	17	23		
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	1	-	-	1	-		
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	43	19	24	-	-		
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	38	0	-	37	-		
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	38	0	-	37	-		
04	Nahrungs- und Genussmittel	32	4	-	25	3		
04.4	Öle und Fette	3	-	-	-	3		
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	29	4	-	25	-		
07	Kokerei- und Mineralöl erzeugnisse	78	63	4	1	11		
07.2	Flüssige Mineralöl erzeugnisse	77	63	4	1	10		
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralöl erz.	1	-	-	-	1		
08	Chemische Erzeugnisse	39	3	2	1	33		
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	9	-	-	-	9		
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	4	3	1	0	-		
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	26	-	1	1	24		
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	0	0	-	-	-		
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw)	1	1	-	0	-		
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	1	1	-	0	-		
10	Metalle und Metallerzeugnisse	6	1	5	-	-		
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	6	1	5	-	-		
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltswaren	12	10	-	1	0		
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	11	10	-	1	0		
11.8	Sonstige Maschinen	1	0	-	0	-		
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	0	-		
13.1	Möbel	0	-	-	0	-		
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	0	-		
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	21	7	7	7	-		
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	21	7	7	7	-		
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	1	0	-	1	-		
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	0	-	1	-		
Zusammen		312	108	43	92	70		

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im September 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
			Mittellandkanalgebiet			
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	91	1	3	40	46
01.1	Getreide	62	1	-	15	46
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	4	1	-	3	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	25	-	3	22	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	76	12	4	54	7
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	11	-	1	3	7
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	65	12	2	51	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	20	6	2	7	5
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	19	6	2	6	5
04.7	Getränke	1	-	-	1	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	0	-	-	-
05.1	Textilien	0	0	-	-	-
07	Kokerei und Mineralölzeugnisse	1	-	1	-	-
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	1	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	58	4	19	26	9
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	11	-	5	5	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	1	-	1	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	45	3	13	21	9
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	2	2	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	2	2	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	10	0	10	-	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	10	-	10	-	-
10.5	Heizkessel, Waffeb, sonstige Metallerzeugnisse	0	0	-	-	-
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	1	1	-	0	-
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	-	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	1	1	-	0	-
11.6	Rundfunk- und Fernsehgeräte	0	0	-	-	-
11.8	Sonstige Maschinen	0	-	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	2	0	-	2	-
13.1	Möbel	0	0	-	-	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	2	0	-	2	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	7	7	-	0	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	7	7	-	0	-
16	Geräte u. Material zur Güterbeförderung	1	1	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	1	-	0	-
Zusammen		269	34	38	130	67

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im September 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand			
			davon aus Häfen		davon nach Häfen			
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland		
in 1 000 Tonnen								
Wasserstraßengebiete insgesamt								
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	175	20	27	58	69		
01.1	Getreide	101	1	-	32	69		
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	5	1	-	4	-		
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	68	19	27	22	-		
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	114	13	4	91	7		
03.4	Salz, Natriumchlorid Meerwasser	11	-	1	3	7		
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	103	13	2	88	-		
04	Nahrungs- und Genussmittel	52	9	2	32	8		
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-		
04.4	Öle und Fette	3	-	-	-	3		
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	48	9	2	31	5		
04.7	Getränke	1	-	-	1	-		
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-		
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	0	-	-	-		
05.1	Textilien	0	0	-	-	-		
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	79	63	6	1	11		
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	1	-	-		
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	77	63	4	1	10		
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölzerz.	1	-	-	-	1		
08	Chemische Erzeugnisse	97	7	21	27	42		
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	11	-	5	5	-		
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	10	-	1	-	9		
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	50	6	14	21	9		
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	26	-	1	1	24		
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	-	-		
09	Sonst. Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	2	2	-	0	-		
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	1	1	-	0	-		
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	2	2	-	0	-		
10	Metalle und Metallerzeugnisse	15	1	14	-	-		
10.1	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	15	1	14	-	-		
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	0	-	-	-		
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	13	11	-	2	0		
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	-	-		
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	12	11	-	1	0		
11.6	Rundfunk- und Fernsehgeräte	0	0	-	-	-		
11.8	Sonstige Maschinen	1	0	-	0	-		
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	2	0	-	2	-		
13.1	Möbel	0	0	-	0	-		
13.2	Sonstige Erzeugnisse	2	0	-	2	-		
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	28	14	7	7	-		
14.2	Sonstige Abfälle u. Sekundärrohstoffe	28	14	7	7	-		
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	1	-	1	-		
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	1	-	1	-		
Insgesamt		581	141	81	222	137		

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis September 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
			Elbegebiet			
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	691	51	189	237	214
01.1	Getreide	431	2	-	216	212
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	1	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	18	-	-	18	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	242	49	189	2	2
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	3	-	3	-	-
02.1	Kohle	3	-	3	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	296	12	-	282	2
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	296	12	-	282	2
04	Nahrungs- und Genussmittel	178	31	-	108	40
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.4	Öle und Fette	3	-	-	-	3
04.5	Milch, Milcherzeugnisse, Speiseeis	0	-	-	0	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	174	30	-	107	36
04.7	Getränke	1	-	-	1	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	-	-	0	-
05.1	Textilien	0	-	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	0	-	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	-	-	0	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	624	437	28	4	155
07.1	Kokereierzeugnisse	7	-	-	-	7
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	603	437	28	4	134
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralöl	14	-	-	-	14
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	137	11	24	9	94
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	2	1	-	1	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	54	0	6	4	44
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	20	4	12	3	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	56	0	6	1	50
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	6	5	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	10	10	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	10	10	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	9	4	5	0	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegerungen	9	4	5	0	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	0	0	0	-

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und
Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis September 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
			noch Elbegebiet			
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	69	52	2	13	2
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	57	46	2	9	0
11.8	Sonstige Maschinen	12	6	0	5	1
13	Möbel, Schmuck. Musikinstrumente	1	0	-	0	-
13.1	Möbel	0	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	243	83	102	58	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	243	83	102	58	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	7	1	-	6	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	7	1	-	6	-
18	Sammelgut	1	0	-	1	-
18.0	Sammelgut	1	0	-	1	-
	Zusammen	2 270	691	352	719	507

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis September 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
			Mittellandkanalgebiet			
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	1 011	32	25	424	531
01.1	Getreide	837	4	-	307	526
01.4	Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	56	12	-	43	1
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	118	16	25	74	4
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	6	-	6	-	-
02.1	Kohle	6	-	6	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	510	81	15	371	42
03.2	NE-Metallerze	1	-	1	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	46	-	4	3	38
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	463	81	10	368	4
04	Nahrungs- und Genussmittel	229	82	13	73	61
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	1	1	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	221	81	13	67	61
04.7	Getränke	6	0	-	6	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	1	1	-	0	-
05.1	Textilien	1	1	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	36	3	31	2	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	36	3	31	2	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	0	-	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	12	2	10	-	-
07.1	Kokereierzeugnisse	4	-	4	-	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	8	2	6	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	629	44	183	305	96
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	99	6	55	34	5
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	11	0	5	6	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	507	28	122	265	91
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	3	2	1	-	-
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	9	8	-	1	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	38	27	9	3	-
09.1	Glas, Porzellan u. ä. Erzeugnisse	2	0	-	2	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	36	26	9	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	73	1	70	1	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegerungen	73	1	70	1	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	0	-	0	-

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis September 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
			noch Mittellandkanalgebiet			
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	10	3	-	7	0
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	0	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	3	2	-	1	-
11.5	Elektronische Bauelemente	0	-	-	0	-
11.6	Rundfunk- und Fernsehgeräte	0	0	-	-	-
11.7	Medizin-, mess- und steuerungst. Erzeugnisse	0	-	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	7	1	-	5	0
12	Fahrzeuge	0	0	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	11	5	-	6	-
13.1	Möbel	2	2	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	9	3	-	6	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	15	7	-	8	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	15	7	-	8	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	11	8	-	3	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	11	8	-	3	-
Zusammen		2 592	295	363	1 204	730

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis September 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand			
			davon aus Häfen		davon nach Häfen			
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland		
in 1 000 Tonnen								
Wasserstraßengebiete insgesamt								
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	1 703	82	214	662	745		
01.1	Getreide	1 268	6	-	523	738		
01.4	Obst und Gemüse	1	0	-	1	-		
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	74	12	-	61	1		
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	360	65	214	76	6		
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	9	-	9	-	-		
02.1	Kohle	9	-	9	-	-		
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	806	93	15	654	44		
03.2	NE_Metallerze	1	-	1	-	-		
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	46	-	4	3	38		
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	760	93	10	650	6		
04	Nahrungs- und Genussmittel	407	112	13	181	101		
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	1	1	-	-	-		
04.4	Öle und Fette	3	-	-	-	3		
04.5	Milch, Milcherzeugnisse, Speiseeis	0	-	-	0	-		
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	396	111	13	174	97		
04.7	Getränke	7	0	-	7	-		
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-		
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	1	1	-	1	-		
05.1	Textilien	1	1	-	1	-		
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-		
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	36	3	31	2	-		
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	36	3	31	2	-		
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	0	-	0	-		
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	636	439	38	4	155		
07.1	Kokereierzeugnisse	11	-	4	-	7		
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	603	437	28	4	134		
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölzerz.	14	-	-	-	14		
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	8	2	6	0	-		
08	Chemische Erzeugnisse	766	55	207	314	190		
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	102	7	55	35	5		
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	65	0	11	9	44		
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	526	33	134	268	91		
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	59	2	7	1	50		
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	15	14	-	1	-		
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	48	36	9	3	-		
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	12	10	-	2	-		
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	36	26	9	0	-		
10	Metalle und Metallerzeugnisse	82	5	75	1	-		
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	81	5	75	1	-		
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-		
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	0	0	0	-		

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis September 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt				
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
			in 1 000 Tonnen			
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	79	55	2	21	2
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	0	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	60	48	2	10	0
11.5	Elektronische Bauelemente	0	-	-	0	-
11.6	Rundfunk- und Fernsehgeräte	0	0	-	-	-
11.7	Medizin-, mess- und steuerungst. Erzeugnisse	0	-	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	18	7	0	10	1
12	Fahrzeuge	0	0	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	12	6	-	6	-
13.1	Möbel	3	2	-	1	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	9	3	-	6	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	258	90	102	66	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	258	90	102	66	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	18	9	-	9	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	18	9	-	9	-
18	Sammelgut	1	0	-	1	-
18.0	Sammelgut	1	0	-	1	-
Insgesamt		4 861	985	715	1 924	1 237

2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	August 2025	September 2025	Januar - September		
				2024	2025	Veränderung um %
Verkehr innerhalb Deutschlands						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	413	398	3 172	3 738	17,8
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	538	689	7 441	5 771	-22,4
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 489	1 776	18 054	15 280	-15,4
darin beförderte Güter	Tonnen	17 012	21 477	223 624	187 502	-16,2
20-Fuß-Container leer	Anzahl	348	303	2 367	2 617	10,6
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	455	465	2 719	3 139	15,4
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 258	1 233	7 805	8 895	14,0
Insgesamt	TEU	2 747	3 009	25 859	24 175	-6,5
Grenzüberschreitender Empfang und Versand						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	1	x
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	1	x
darin beförderte Güter	Tonnen	-	-	-	4	x
20-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	x
40-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	-	-	-	1	x
Gesamtverkehr						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	413	398	3 172	3 739	17,9
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	538	689	7 441	5 771	-22,4
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 489	1 776	18 054	15 281	-15,4
darin beförderte Güter	Tonnen	17 012	21 477	223 624	187 506	-16,2
20-Fuß-Container leer	Anzahl	348	303	2 367	2 617	10,6
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	455	465	2 719	3 139	15,4
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 258	1 233	7 805	8 895	14,0
Insgesamt	TEU	2 747	3 009	25 859	24 176	-6,5

2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Empfang		Versand		Insgesamt			
		2024	2025	2024	2025	2024	2025	Veränderung um %	
September									
Elbegebiet									
20-Fuß-Container	Anzahl	40	40	98	45	138	85	-38,4	
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
40-Fuß-Container	Anzahl	304	373	312	306	616	679	10,2	
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
Zusammen	TEU	648	786	722	657	1 370	1 443	5,3	
Mittellandkanalgebiet									
20-Fuß-Container	Anzahl	304	270	246	350	550	620	12,7	
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
40-Fuß-Container	Anzahl	300	216	368	299	668	515	-22,9	
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
Zusammen	TEU	904	702	982	948	1 886	1 650	-12,5	
Wasserstraßengebiete insgesamt									
20-Fuß-Container	Anzahl	344	310	344	395	688	705	2,5	
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
40-Fuß-Container	Anzahl	604	589	680	605	1 284	1 194	-7,0	
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	TEU	1 552	1 488	1 704	1 605	3 256	3 093	-5,0	
Januar - September									
Elbegebiet									
20-Fuß-Container	Anzahl	391	671	667	691	1 058	1 362	28,7	
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
40-Fuß-Container	Anzahl	2 902	2 359	2 927	2 211	5 829	4 570	-21,6	
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
Zusammen	TEU	6 195	5 389	6 521	5 113	12 716	10 502	-17,4	
Mittellandkanalgebiet									
20-Fuß-Container	Anzahl	2 325	2 439	2 241	2 624	4 566	5 063	10,9	
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
40-Fuß-Container	Anzahl	2 441	2 096	2 758	2 752	5 199	4 848	-6,8	
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
Zusammen	TEU	7 207	6 631	7 757	8 128	14 964	14 759	-1,4	
Wasserstraßengebiete insgesamt									
20-Fuß-Container	Anzahl	2 716	3 110	2 908	3 315	5 624	6 425	14,2	
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
40-Fuß-Container	Anzahl	5 343	4 455	5 685	4 963	11 028	9 418	-14,6	
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	TEU	13 402	12 020	14 278	13 241	27 680	25 261	-8,7	

**2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen
im Berichtsmonat und -zeitraum**

Containerart	Einheit	Container- umschlag insgesamt	Empfang		Versand			
			davon aus Häfen		davon nach Häfen			
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland		
September								
Elbegebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	85	40	-	45	-		
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-		
40-Fuß-Container	Anzahl	679	373	-	306	-		
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-		
Zusammen	TEU	1 443	786	-	657	-		
Mittellandkanalgebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	620	270	-	350	-		
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-		
40-Fuß-Container	Anzahl	515	216	-	299	-		
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-		
Zusammen	TEU	1 650	702	-	948	-		
Wasserstraßengebiete insgesamt								
20-Fuß-Container	Anzahl	705	310	-	395	-		
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-		
40-Fuß-Container	Anzahl	1 194	589	-	605	-		
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-		
Insgesamt	TEU	3 093	1 488	-	1 605	-		
Januar - September								
Elbegebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	1 362	670	1	691	-		
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-		
40-Fuß-Container	Anzahl	4 570	2 359	-	2 211	-		
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-		
Zusammen	TEU	10 502	5 388	1	5 113	-		
Mittellandkanalgebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	5 063	2 439	-	2 624	-		
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-		
40-Fuß-Container	Anzahl	4 848	2 096	-	2 752	-		
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-		
Zusammen	TEU	14 759	6 631	-	8 128	-		
Wasserstraßengebiete insgesamt								
20-Fuß-Container	Anzahl	6 425	3 109	1	3 315	-		
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-		
40-Fuß-Container	Anzahl	9 418	4 455	-	4 963	-		
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-		
Insgesamt	TEU	25 261	12 019	1	13 241	-		

3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

3.1 Schiffsverkehr nach Monaten

Zeitraum	2025			2024	Veränderung 2025/2024 um %
	Schiffe beladen	Schiffe unbeladen	Schiffe insgesamt	Schiffe insgesamt	
Januar	651	532	1 183	982	20,5
Februar	567	463	1 030	1 107	-7,0
März	643	519	1 162	1 043	11,4
April	723	603	1 326	1 023	29,6
Mai	580	482	1 062	1 171	-9,3
Juni	541	448	989	1 039	-4,8
Juli	509	411	920	1 004	-8,4
August	594	475	1 069	1 084	-1,4
September	628	507	1 135	983	15,5
Oktober	1 018	...
November	1 193	...
Dezember	917	...
Insgesamt	12 564	...

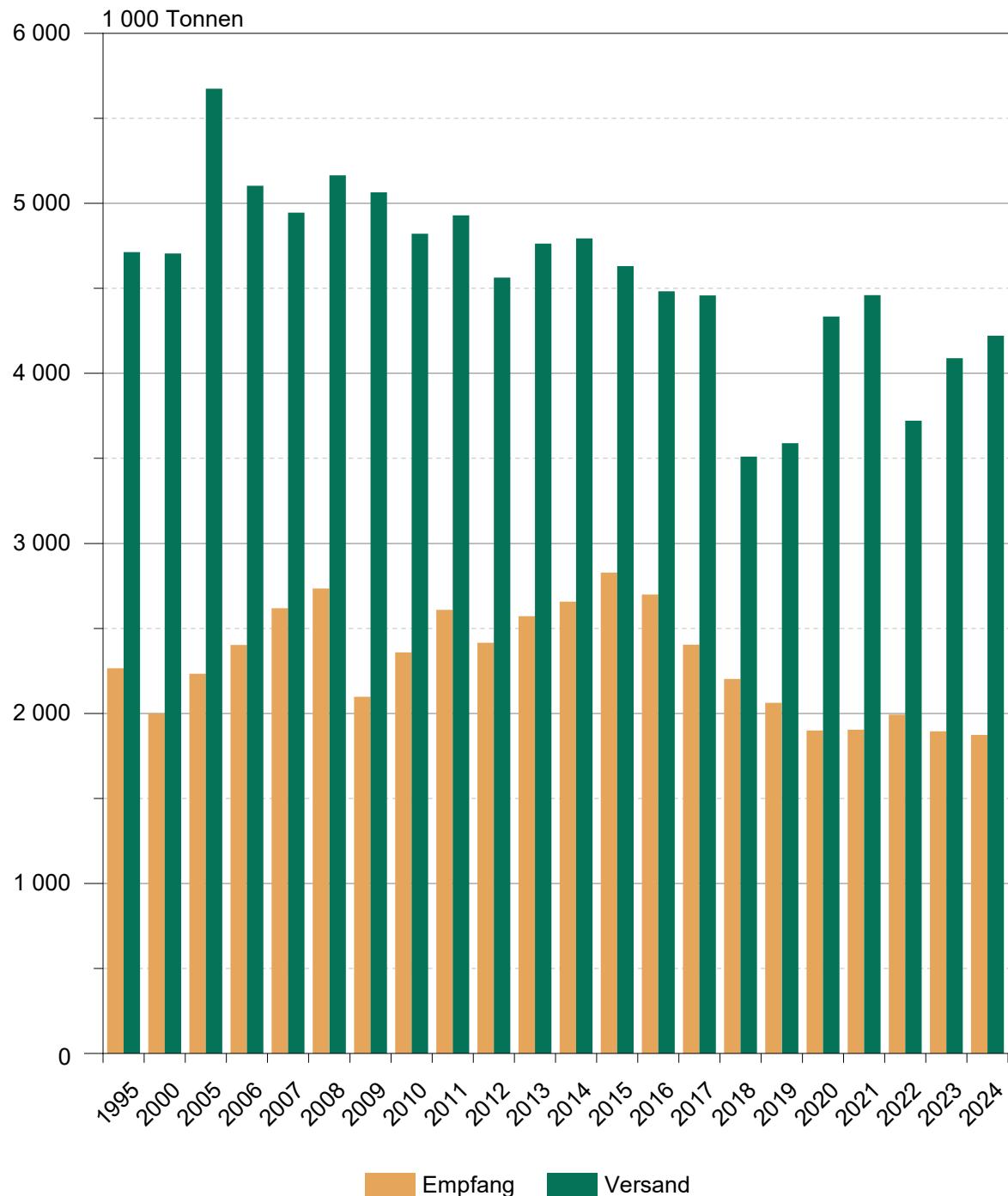
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im September 2025

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein-ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein-ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t
Elbegebiet										
Deutschland	202	324	204	164	239	16	14	9	15	13
Niederlande	66	89	69	62	84	-	-	-	-	-
Belgien	4	8	6	4	8	-	-	-	-	-
Tschechien	11	13	7	9	10	1	1	1	1	1
Polen	17	16	15	17	16	2	2	2	2	2
Zusammen	300	450	301	256	357	19	17	11	18	15
Mittellandkanalgebiet										
Deutschland	145	217	118	92	129	27	38	10	8	5
Niederlande	79	107	87	76	102	1	1	1	1	1
Belgien	2	2	2	2	2	-	-	-	-	-
Frankreich	2	3	2	2	3	-	-	-	-	-
Tschechien	12	13	10	12	13	5	5	4	5	5
Polen	27	28	25	26	27	9	12	12	9	12
Zusammen	267	370	243	210	277	42	56	26	23	23
Wasserstraßengebiete insgesamt										
Deutschland	347	541	323	256	368	43	52	18	23	18
Niederlande	145	196	156	138	186	1	1	1	1	1
Belgien	6	11	8	6	11	-	-	-	-	-
Frankreich	2	3	2	2	3	-	-	-	-	-
Tschechien	23	26	17	21	23	6	6	5	6	6
Polen	44	44	39	43	43	11	14	13	11	14
Insgesamt	567	821	544	466	634	61	73	37	41	38

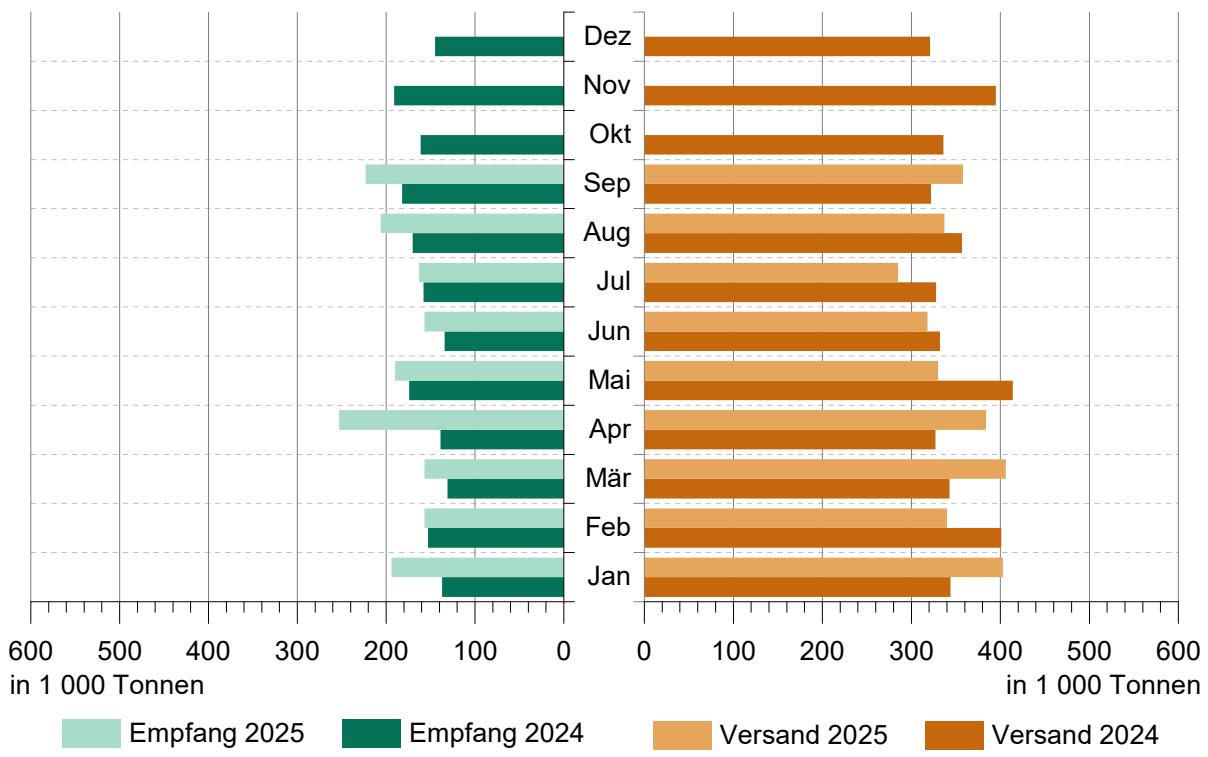
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge von Januar bis September 2025

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein-ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein-ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag-fähigkeit 1 000 t
Elbegebiet										
Deutschland	1 490	2 357	1 427	1 220	1 736	135	119	62	124	99
Niederlande	495	700	540	463	657	5	5	4	4	4
Belgien	40	66	50	38	64	-	-	-	-	-
Frankreich	6	9	7	6	9	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Rumänien	2	3	2	2	3	-	-	-	-	-
Tschechien	56	63	44	52	58	14	13	10	14	13
Polen	130	129	111	129	127	21	14	11	21	14
Zusammen	2 220	3 327	2 183	1 911	2 656	175	151	87	163	130
Mittellandkanalgebiet										
Deutschland	1 265	1 849	957	789	1 046	209	278	74	77	52
Niederlande	912	1 229	977	864	1 161	3	3	2	3	3
Belgien	60	86	69	59	85	-	-	-	-	-
Frankreich	13	17	14	13	17	-	-	-	-	-
Rumänien	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Bulgarien	1	2	2	1	2	-	-	-	-	-
Tschechien	196	217	176	185	205	39	38	27	38	37
Polen	256	241	203	252	237	84	95	88	82	94
Zusammen	2 706	3 646	2 400	2 166	2 758	335	414	191	200	186
Wasserstraßengebiete insgesamt										
Deutschland	2 755	4 205	2 384	2 009	2 782	344	397	136	201	151
Niederlande	1 407	1 929	1 518	1 327	1 818	8	8	6	7	7
Belgien	100	152	119	97	149	-	-	-	-	-
Frankreich	19	26	20	19	26	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Rumänien	5	7	5	5	7	-	-	-	-	-
Bulgarien	1	2	2	1	2	-	-	-	-	-
Tschechien	252	280	221	237	264	53	51	37	52	50
Polen	386	370	314	381	364	105	109	99	103	108
Insgesamt	4 926	6 973	4 583	4 077	5 414	510	565	278	363	317

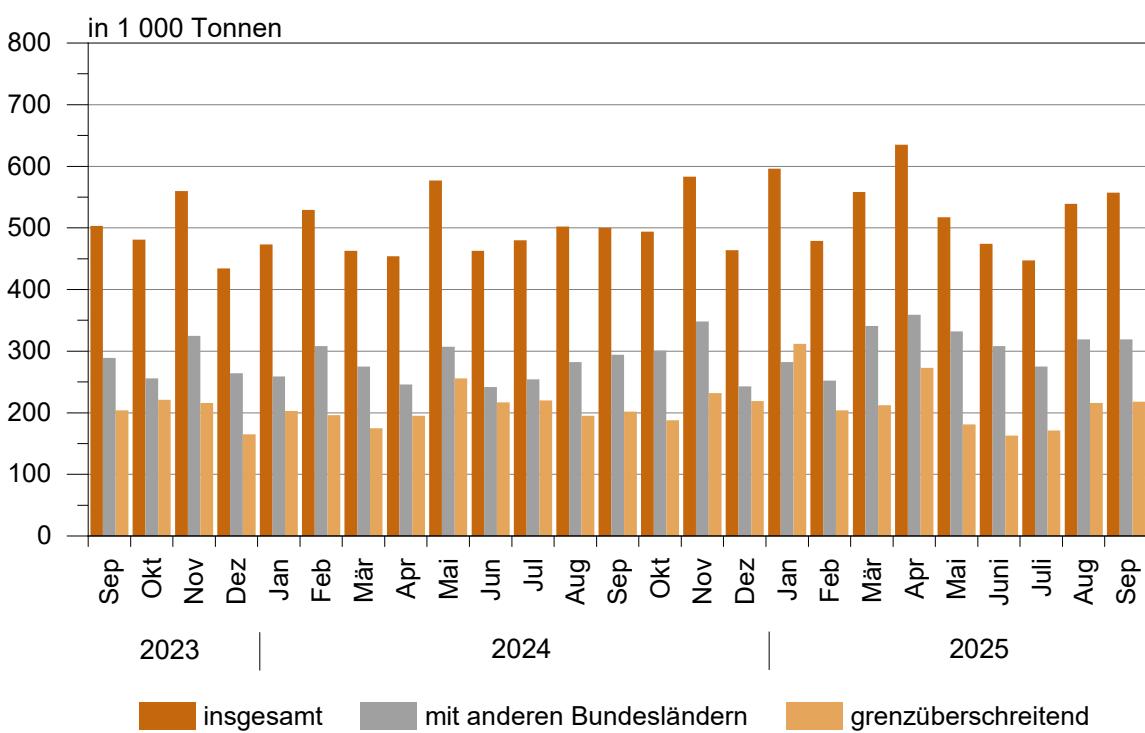
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen
1995 – 2024



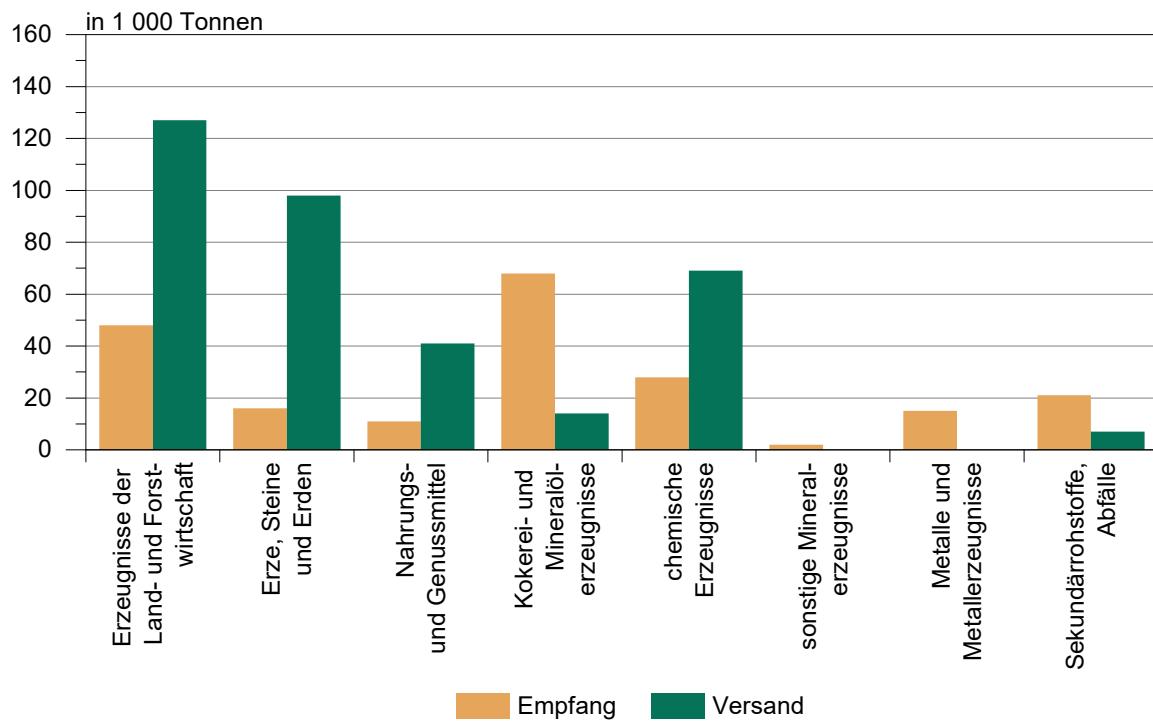
**Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen
von Januar 2024 bis September 2025**



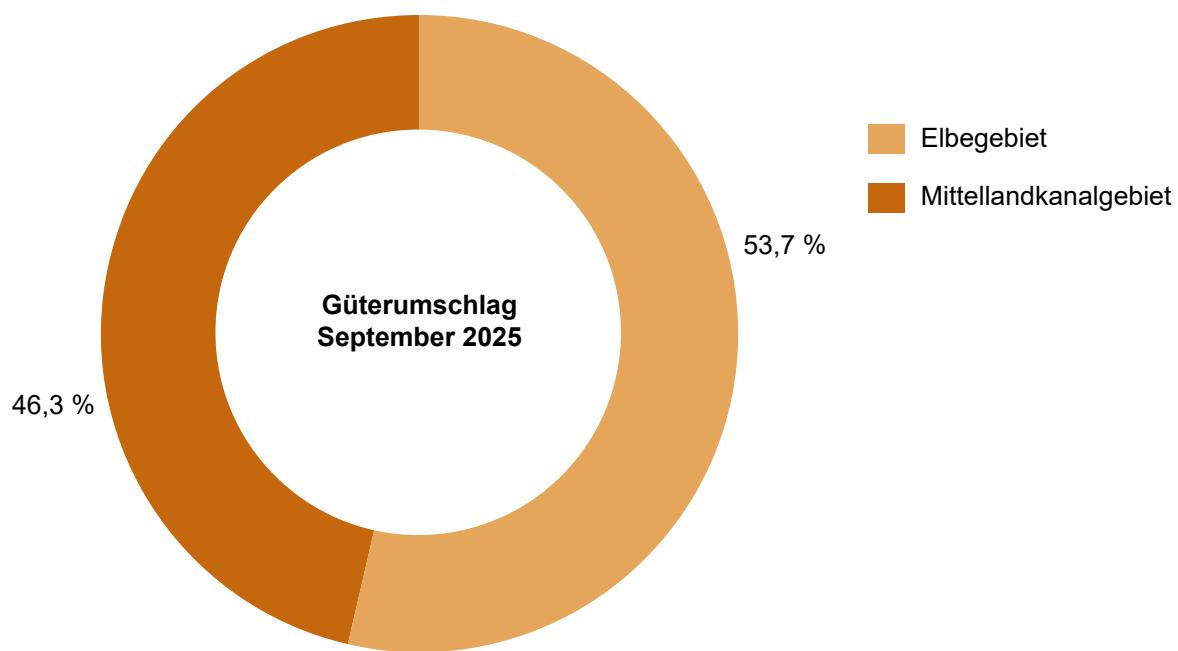
**Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen
von September 2023 bis September 2025**



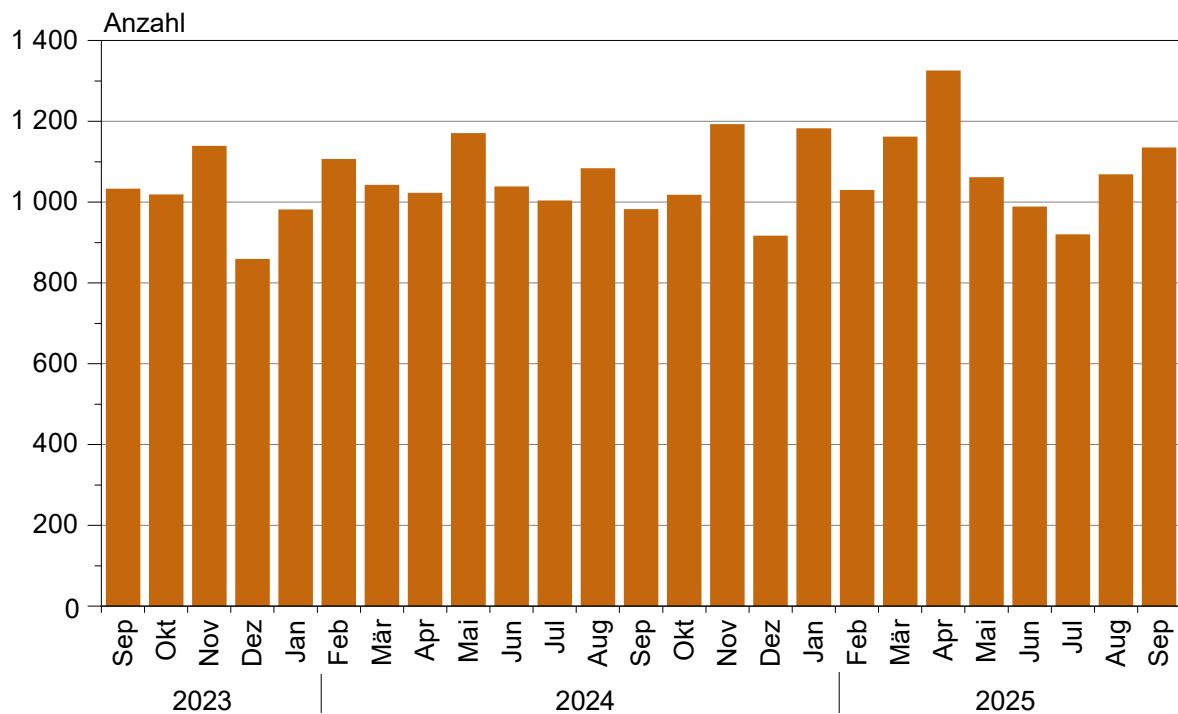
**Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen
im September 2025**



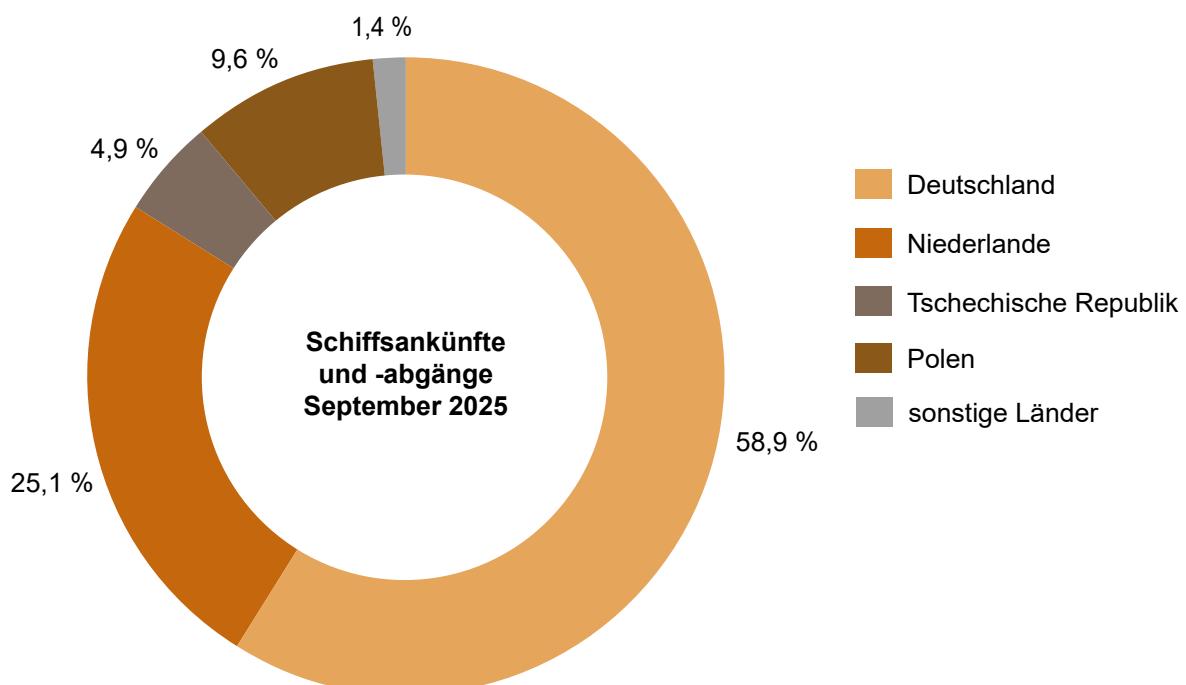
**Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten
im September 2025**



**Schiffsankünfte und -abgänge nach Monaten
von September 2023 bis September 2025**



**Schiffsankünfte und -abgänge nach Herkunftsländern
im September 2025**



Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)

Abteilung	Bezeichnung
01	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genußmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Rohholz und Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse (Glas, Zement, Gips usw.)
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse
14	Sekundärrohstoffe, kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung
17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge ; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a. n. g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01 - 16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a. n. g.

a. n. g. anderweitig nicht genannt

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt – Zählkarte Abgang

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Einladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit
(Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff

Güterleichter
(Güterschiff ohne Selbstantrieb)

Tankmotorschiff

Tankleichter
(Tankschiff ohne Selbstantrieb)

Containerschiff

Sonstiges Güterschiff

2 Abgang

Abgegangen am:
(Tag, Monat und Jahr,
z. B. 07/09/2023)

/ / 2,0

Bei Reihenfahrten: 1 mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wird bei der Fahrt auch die
See befahren? Ja NeinWurden im Meldehafen Güter
ausgeladen? Ja NeinWurde zwischen dem Meldehafen
und dem letzten Hafen Ladung
transportiert? Ja Nein

ABG

 Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Dezernat 35
 Merseburger Str. 2
 06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten
Wasserstraßen oder Punkten werden
auf der Fahrt zum Ausladehafen der
Güter – bei mehreren Ausladehäfen,
dem weitest entfernten – passiert? **2**

Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein)

Schleuse Friedrichsfeld
(Wesel-Datteln-Kanal)

Schleuse Koblenz (Mosel)

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl

Seegrenze Weser

Schleuse Brunsbüttel
(Nord-Ostsee-Kanal)

Schleuse Geesthacht (Elbe)

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal)

Elbe-Seitenkanal

Schleuse Plau
(Müritz-Elde-Wasserstraße)

Schleuse Havelberg (Untere Havel)

Schleuse Parey
(Pareyer Verbindungskanal)

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal)

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal)

Schleuse Plötzensee
(Berlin-Spandauer-Schifffahrtskanal)

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)

Unterschleuse (Landwehrkanal)

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal)

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder)

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße)

Schleuse Jochenstein (Donau)

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart geladen, die in mehreren Häfen gelöscht wird, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

- Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleches gilt –sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

2 Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

3 Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

4 Ausladehafen ist der Ort, an dem das Gut ausgeladen werden soll. Beim Abgang von Schiffsleichtern nach Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

5 Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

6 Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

7 Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

4 Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

Liste Ladungsart

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container < 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container
20 = unverpacktes festes Schüttgut		41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer

Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten
--	-----------------------

50 = Straßengüterfahrzeuge einschl.
deren Anhänger sowie Anhänger
von Straßengüterfahrzeugen

99 = Sonstiges

50 = Straßengüterfahrzeuge einschl.
deren Anhänger sowie Anhänger
von Straßengüterfahrzeugen

51 = Wechselbrücken/behälter

99 = Sonstiges

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm NettoRaumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzel**n anzumelden.

Gütermotorschiffe: Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe.

Güterleichter: Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne).

Tankmotorschiffe: Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe.

Tankleichter: Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne).

Containerschiff: Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff.

Sonstiges Güterschiff: Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können.

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abgangs.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passierten Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbigen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).

Ladungsart

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoraumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschkvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Ländungsplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland

zuständige statistische Amt. Die Kontaktdataen finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt – Zählkarte Ankunft

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Ausladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

ANK

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei
seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit
(Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff

Güterleichter
(Güterschiff ohne Selbstantrieb)

Tankmotorschiff

Tankleichter
(Tankschiff ohne Selbstantrieb)

Containerschiff

Sonstiges Güterschiff

2 Ankunft

Angekommen am:
(Tag, Monat und Jahr,
z. B. 07/09/2023)

Bei Reihenfahrten: **1** mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wurde bei der Fahrt auch die
See befahren?

Ja

Nein

Wurden im Meldehafen Güter
eingeladen?

Ja

Nein

Wird zwischen dem Meldehafen
und dem nächsten Hafen Ladung
transportiert?

Ja

Nein

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten
Wasserstraßen oder Punkten werden
auf der Fahrt vom Einladehafen der
Güter – bei mehreren Einladehäfen,
dem weitest entfernten – passiert? **2**

Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein)

Schleuse Friedrichsfeld
(Wesel-Datteln-Kanal)

Schleuse Koblenz (Mosel)

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl

Seegrenze Weser

Schleuse Brunsbüttel
(Nord-Ostsee-Kanal)

Schleuse Geesthacht (Elbe)

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal)

Elbe-Seitenkanal

Schleuse Plau
(Müritz-Elde-Wasserstraße)

Schleuse Havelberg (Untere Havel)

Schleuse Parey
(Pareyer Verbindungskanal)

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal)

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal)

Schleuse Plötzensee
(Berlin-Spandauer-Schifffahrtskanal)

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)

Unterschleuse (Landwehrkanal)

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal)

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder)

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße)

Schleuse Jochenstein (Donau)

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart gelöscht, die in mehreren Häfen geladen wurde, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

- Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleches gilt –sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA–Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

2 Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

3 Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

4 Einladehafen ist der Ort, an dem das Gut eingeladen wurde. Bei Ankunft von Schiffsleichtern aus Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Einladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt wurde.

5 Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

6 Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

7 Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

4 Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

Liste Ladungsart

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container < 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container
20 = unverpacktes festes Schüttgut		41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer

Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten
--	-----------------------

50 = Straßengüterfahrzeuge einschl.
deren Anhänger sowie Anhänger
von Straßengüterfahrzeugen

99 = Sonstiges

50 = Straßengüterfahrzeuge einschl.
deren Anhänger sowie Anhänger
von Straßengüterfahrzeugen

51 = Wechselbrücken/behälter

99 = Sonstiges

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm NettoRaumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzel** anzumelden.

Gütermotorschiffe: Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe.

Güterleichter: Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne).

Tankmotorschiffe: Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe.

Tankleichter: Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne).

Containerschiff: Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff.

Sonstiges Güterschiff: Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können.

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abgangs.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passierten Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbigen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).

Ladungsart

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoraumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschkvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland

zuständige statistische Amt. Die Kontaktdataen finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat Januar 2026 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
□ 1 Z 0 03 @ 6 Z 0 03	Z m-01/26 Z m-01/26	Statistisches Monatsheft 1/2026 Statistisches Monatsheft 1/2026	5,50 -
@ 6 A 1 07	A I unreg/24	Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht sowie Bevölkerungsstand und Bevölkerungsentwicklung 1981-2024	-
@ 6 B 6 01	B I j/24	Exceldatei: Gerichtliche Ehelösungen 1991–2024	-
@ 6 E 2 01	E II, III m-10/25	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Oktober 2025	-
@ 6 E 4 03	E IV j/24	Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2024	-
@ 6 G 1 03	G I m-06/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Juni 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-10/25	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Oktober 2025, Januar bis Oktober 2025, Sommerhalbjahr 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 05	H I vj-03/25	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr III. Quartal 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-07/25	Binnenschifffahrt Juli 2025	-
@ 6 H 2 01	H II m-08/25	Binnenschifffahrt August 2025	-
@ 6 L 2 01	L II, III vj-03_25	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen, Schuldenstände; Kassenstatistik 01.01.-30.09.2025, Schuldenstatistik 30.09.2025	-

 = Printversion der Veröffentlichung
 = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



Bestellnummer: 6H201

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



H II
m-09/25